

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/045/2008

In dem Berufungsverfahren

der Antragsteller und Berufungsführer

gegen

die Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung am 17. Mai 2008 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller wendeten sich mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 an die zuständige Landesschiedskommission mit dem Antrag, den Beschluss des Landesvorstandes der Partei vom 18. Dezember 2007, der eine Durchtrennung der Verlinkung zum Offenen Forum (oFFo) auf der Website der Partei vorsieht für satzungswidrig zu erklären. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 24. Januar 2008 dahingehend ergänzt, dass beantragt wurde, auch den am 13. Januar 2008 durch den Landesvorstand gefassten Beschluss wegen Satzungswidrigkeit aufzuheben welcher vorsieht: „DIE LINKE Landesverband beendet die Teilnahme am oFFo. Der Landesvorstand fordert die Betreiber des oFFo auf, ab sofort den Namen der Partei DIE LINKE nicht mehr für die Rubriken im oFFo zu verwenden. Dies gilt bis zu einer endgültigen Beschlussfassung des Landesparteitages am 24. Februar ... "

Die Antragsteller stützen ihre Anträge im Wesentlichen darauf, dass die durch den Landesvorstand gefassten Beschlüsse deshalb satzungswidrig seien, da sie gegen einen auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes am 13. Oktober 2007 gefassten Beschluss verstießen, der beinhaltete, „den Meinungsaustausch mit Hilfe des offenen Forums (oFFo) zu fördern und zu unterstützen".

Bezüglich der weiteren Begründung der einzelnen Anträge wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Antragsteller verwiesen.

Gegen die Abweisung ihrer Anträge durch die Landesschiedskommission am O 1. März 2008 legten die Antragsteller form- und fristgerecht Berufung ein.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission wurden die Antragsteller durch einen Genossen mit einem Beistand vertreten. Der Landesvorstand wurde durch den Landesgeschäftsführer und ein Mitglied des Landesvorstandes vertreten.

Nachdem eine Beendigung des Rechtsstreits auf dem Vergleichswege nicht zustande kam, bedurfte es einer Entscheidung in der Sache, die zur Zurückweisung der Berufung führte.

Nach § 13 Abs. 1 der Landessatzung ist der Landesvorstand das politische Leitungsorgan des Landesverbandes und das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Tagungen des Landesparteitages. Als solches hat er auch die Beschlüsse des Landesparteitages durchzuführen und umzusetzen.

In dem auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes DIE LINKE am 13. Oktober 2007 gefassten Beschluss heißt es: „Zentrale Aufgabe des künftigen Landesvorstandes ist es daher, optimale Voraussetzungen für - intern wie extern - offene und demokratische Kommunikationsstrukturen der Partei zu sorgen. Hierzu zählt insbesondere: ... den Meinungsaustausch mit Hilfe des offenen Forums (oFFo) zu fördern und zu unterstützen ... "

Dieser Beschluss macht bereits deutlich, dass die „Förderung und Unterstützung des Meinungsaustauschs mit Hilfe des oFFo" damit nicht Selbstzweck ist, sondern ein Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

Wenn ein Landesvorstand meint, dass sich die tatsächlichen Gegebenheiten, die einem Parteitagsbeschluss zugrunde liegen gravierend verändert haben, so muss er sein Handeln darauf ausrichten können. Ist er daher der Auffassung, die wörtliche Erfüllung eines Parteitagsbeschlusses stehe seinem Sinn und Zweck deshalb nunmehr entgegen, so muss er sein Handeln ändern können, um dem Sinn und Zweck des Parteitagsbeschlusses zur Umsetzung zu verhelfen.

Allerdings hat der Vorstand in einem derartigen Ausnahmefall den nächstfolgenden Landesparteitag erneut mit dem Anliegen zu befassen und sich nach dessen nunmehrigen Beschluss zu verhalten.

Das ist vorliegend geschehen. Der Landesvorstand hat die Situation in dem Forum so beurteilt, dass hier eher eine offene und demokratische Diskussionskultur behindert als gefördert wird. Ob diese Beurteilung der Situation zutreffend war, hatte die Bundesschiedskommission nicht zu beurteilen. In einer solchen Situation ist der Vorstand jedenfalls befugt, im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Stellung Beschlüsse zu fassen und umzusetzen, die eine undemokratische Kommunikationskultur verhindern. Der Vorstand ist dann jedoch gehalten, den nächstfolgenden Landesparteitag mit der Sache zu befassen. Ob die Beibehaltung des Links unter diesen Umständen noch dem im Beschluss vom 13. Oktober 2007 zum Ausdruck gekommenen Willen des Parteitages entsprach, musste letztlich der Parteitag entscheiden.

Der Landesparteitag hat sich am 30. März 2008 mit der Frage des Online - Forums befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Kompromisslösung zur Beilegung des Streits wegen oFFo.

1. Der Landesparteitag setzt zur Frage einer Internetdiskussionsplattform der LINKEN eine Kommission ein.
2. Dieser Kommission gehören an: drei Vertreter /innen der Befürworter des oFFo und Antragsteller im Schiedsverfahren, drei Vertreter /innen des Landesvorstandes und drei weitere Vertreter mit Interesse am Thema und Sachverstand.
3. Die Kommission arbeitet lösungsorientiert und nach dem Konsensprinzip unter Berücksichtigung der auf dem Landesparteitag geführten Debatten und legt dem Landesrat ein Konzept zur Beschlussfassung vor."

Ob der Landesvorstand weiterhin zur Förderung und Unterstützung des oFFo verpflichtet ist, hängt somit von der weiteren Entwicklung ab.

Der ebenfalls zur Beschlussfassung vorliegende Satz: „Bis zur Entscheidung des Landesrats werden die Beschlüsse des Landesvorstandes vom 18. Dezember 2008 und vom 13. Oktober 2007 insofern außer Kraft gesetzt.", fand nicht die Mehrheit des Parteitages. Insofern hat das Handeln des Landesvorstandes bezüglich des oFFo die Billigung des Landesparteitages erfahren. Ein satzungswidriges Verhalten des Landesvorstandes konnte durch die Bundesschiedskommission nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung der Bundesschiedskommission fiel mit 6 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme.